



Beschluss des Stadtrats

vom 9. September 2026

GR Nr. 2026/285

Nr. 3165/2026

Schriftliche Anfrage von Nina Eggenschwiler, Karin Saxer und Dominik Haupt betreffend Bedarfsgerechte Sportinfrastruktur in der Stadt Zürich, Beurteilung der heutigen Versorgung der einzelnen Schulkreise mit Turn- und Sporthallen sowie Schulschwimmanlagen, Bedarf an zusätzlichen Anlagen bis zum Jahr 2035, Neuerstellung von Anlagen im Rahmen von geplanten Schulhausvorhaben, Beurteilung der Bedarfsdeckung, Berücksichtigung der Bedürfnisse des Vereins- und des ungebundenen Sports, Stellungnahme und Haltung des Stadtrats zur möglichen Aufhebung der bundesrechtlichen Vorgabe von drei Sportlektionen pro Woche, Anpassung der neuen Strategie für die städtischen Sportinfrastrukturen an den Bedarf von Schulen, Vereinen und dem ungebundenen Sport

Am 10. Juni 2026 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Nina Eggenschwiler, Karin Saxer und Dominik Haupt (alle SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2026/285, ein:

Die Diskussion um eine mögliche Abschaffung der bundesrechtlichen Vorgabe von drei Sportlektionen pro Woche aufgrund teilweise fehlender Infrastruktur hat die Frage nach einer bedarfsgerechten Sportinfrastruktur in der Stadt Zürich erneut in den Fokus gerückt. Gleichzeitig befindet sich die Stadt in einem anhaltenden demografischen Wachstum, das steigende Schüler*innenzahlen sowie eine zunehmende Nachfrage nach Sport- und Bewegungsinfrastrukturen nach sich zieht. Der daraus resultierende Nutzungsdruck betrifft sowohl den Schulsport als auch den Vereins- und ungebundenen Sport.

In seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage GR Nr. 2025/267 hält der Stadtrat fest, dass die bestehenden Strategiedokumente zur Sportinfrastrukturplanung derzeit überarbeitet werden und eine neue umfassende Strategie für die städtischen Sportinfrastrukturen in Erarbeitung ist. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass der ausgewiesene Bedarf an Sportinfrastrukturen aufgrund finanzieller, personeller, räumlicher und planungsrechtlicher Einschränkungen nicht vollständig umgesetzt werden kann.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die vorhandenen und geplanten Turn- und Sporthallen sowie Schulschwimmanlagen mit dem Bevölkerungswachstum Schritt halten können und ob die Bedürfnisse von Schulen, Vereinen sowie der breiten Bevölkerung künftig ausreichend berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt der Stadtrat die heutige Versorgung der einzelnen Schulkreise mit Turn- und Sporthallen sowie Schulschwimmanlagen? In welchen Schulkreisen oder Quartieren bestehen bereits heute die grössten Engpässe für Schulen, Vereine und den ungebundenen Sport? Nach welchen Parametern wird der Bedarf an Turn- und Sporthallen sowie Schulschwimmanlagen ermittelt und in welchen Abständen werden Bedarf und Versorgung überprüft?
2. Wie gross ist der zusätzliche Bedarf an Turn- und Sporthallen sowie Schulschwimmanlagen bis 2035? Welche Versorgungslücken erwartet der Stadtrat für Schulen, Vereine und den ungebundenen Sport, falls die heute geplanten Projekte nicht ausreichen?



2/7

3. Bei welchen derzeit geplanten oder in Projektierung befindlichen Schulhausvorhaben werden neue Turn- und Sporthallen beziehungsweise Schulschwimmanlagen erstellt? Ist der Stadtrat der Ansicht, dass diese Projekte den künftig erwarteten Bedarf vollständig decken werden? Falls nein, welche zusätzlichen Infrastrukturvorhaben wären aus fachlicher Sicht notwendig?
4. Der Stadtrat hält in seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage GR Nr. 2025/267 fest, dass finanzielle, personelle, räumliche und planungsrechtliche Einschränkungen die Umsetzung des ausgewiesenen Bedarfs begrenzen. Welche konkreten Auswirkungen haben diese Einschränkungen bereits heute auf die Versorgung der Schulen, Vereine und des ungebundenen Sports mit Sportinfrastruktur und welche Folgen erwartet der Stadtrat in den kommenden zehn Jahren?
5. Wie stellt der Stadtrat sicher, dass bei der Planung neuer Schulanlagen neben den Bedürfnissen des Schulsports auch jene des Vereins- und ungebundenen Sports berücksichtigt werden?
6. Hat die Stadt Zürich im Rahmen der Konsultation zur Vorlage «Entflechtung 27» beziehungsweise zur möglichen Aufhebung der bundesrechtlichen Vorgabe von drei Sportlektionen Stellung genommen? Falls ja, welche Haltung hat der Stadtrat vertreten und welche Auswirkungen erwartet er für den Schulsport sowie die langfristige Sportinfrastrukturplanung der Stadt Zürich?
7. Der Stadtrat erarbeitet derzeit eine neue Strategie für die städtischen Sportinfrastrukturen. Ist er bereit, den Ausbau von Turn- und Sporthallen sowie Schulschwimmanlagen höher zu gewichten, wenn sich zeigt, dass der Bedarf von Schulen, Vereinen und ungebundenem Sport mit den heute geplanten Projekten nicht gedeckt werden kann?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die aktuelle strategische Planung für die städtischen Sportinfrastrukturen stützt sich unter Berücksichtigung der bundes- und kantonrechtlichen Vorgaben auf das Sportpolitische Konzept der Stadt Zürich (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 18/2017), die Raumbedarfsstrategie Sport 2017, die Teilportfoliostrategie Sportbauten 2021 (STRB Nr. 1318/2021), die Entwicklungsstrategie Sportaussenanlagen 2025 sowie die Teilportfoliostrategie Volksschulbauten 2021 (STRB Nr. 58/2022). Ausgenommen davon ist die strategische Planung der Infrastrukturen für den Schulsport (vgl. übernächster Abschnitt). Die Planung umfasst sowohl Sporthochbauten als auch Sportflächen. Aufgrund der Bedeutung und der Flächenwirksamkeit der Sportinfrastrukturen ist der damit verbundene Flächenbedarf in einem eigenen Kapitel im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen explizit ausgewiesen (Gemeinderatsbeschluss [GRB] Nr. 3812 vom 10. April 2021, Kapitel 4.3). Für die verstärkte Berücksichtigung der Bedürfnisse des ungebundenen Breitensports wurde 2019 zudem das Konzept zur Förderung des ungebundenen Sports verabschiedet.

Die massgeblich zuständigen städtischen Dienstabteilungen Sportamt, Immobilien Stadt Zürich und Grün Stadt Zürich sind derzeit gemeinsam an der Erarbeitung einer Strategie für diese städtischen Sportinfrastrukturen (Strategie Sportinfrastruktur, SSI). Diese Strategie wird den aktualisierten Bedarf an Sporthochbauten und -flächen sowie darauf gestützt einen Investitionsplan einschliesslich allfällig notwendiger Priorisierungen mindestens bis ins Jahr 2035 enthalten. Die Raumbedarfsstrategie Sport 2017, die Teilportfoliostrategie Sportbauten 2021 und die Entwicklungsstrategie Sportaussenanlagen 2025 werden durch die Strategie Sportinfrastruktur abgelöst.

Der Bedarf für den Schulsport und die dafür notwendige Versorgung mit Sporthallen und Schulschwimmanlagen bzw. Lernschwimmbecken wird in der «Schulraumplanung Stadt Zürich, Raumbedarfsstrategie Schulen» ausgewiesen (letztmals aktualisiert im Juli 2026).



3/7

Die Stadt Zürich setzt die bundesrechtliche Vorgabe von drei Sportlektionen pro Woche vollständig um. In einer der drei wöchentlichen Sportlektionen besuchen die Schülerinnen und Schüler der 1. bis 4. Klasse eine obligatorische Schwimmlektion.

Sporthallen und Schulschwimmanlagen bzw. Lernschwimmbecken werden tagsüber fast ausschliesslich von den Schulen und abends überwiegend von Sportvereinen genutzt. Für den ungebundenen Sport haben sie im Gegensatz zu den Sportaussenflächen hingegen eine untergeordnete Bedeutung.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1

Wie beurteilt der Stadtrat die heutige Versorgung der einzelnen Schulkreise mit Turn- und Sporthallen sowie Schulschwimmanlagen? In welchen Schulkreisen oder Quartieren bestehen bereits heute die grössten Engpässe für Schulen, Vereine und den ungebundenen Sport? Nach welchen Parametern wird der Bedarf an Turn- und Sporthallen sowie Schulschwimmanlagen ermittelt und in welchen Abständen werden Bedarf und Versorgung überprüft?

Der Stadtrat beurteilt die Versorgung der Schulkreise mit Sporthallen und Schulschwimmanlagen für den Schulsport insgesamt als gut. Punktuell bestehen bei einzelnen Sporthallen in den Schulkreisen Letzi (Kappeli), Uto (Küngenmatt, Manegg) und Waidberg (Milchbuck, Waidhalde) Engpässe. Die Schulschwimmanlagen sind mit Ausnahme der Schulschwimmanlage Looren voll ausgelastet. In einzelnen Schulkreisen müssen Schulklassen für den Schwimmunterricht auf Hallenbäder ausweichen (Hallenbäder Bungertwies, Leimbach und Bläsi).

Der Bedarf an Sporthallen für den obligatorischen Sportunterricht wird anhand von Prognosen der Fachstelle für Schulraumplanung des Schulamts, gesetzlichen Vorgaben und kantonalen Empfehlungen ermittelt. Gemäss den kantonalen Empfehlungen für Schulhausanlagen, die auf der bundesrechtlichen Vorgabe von drei Sportlektionen pro Woche basieren, ist pro zehn Schulklassen eine Halleneinheit vorzusehen.

Der Bedarf an Schulschwimmanlagen bzw. Lernschwimmbecken beträgt eine Schulschwimmanlage bzw. ein Lernschwimmbecken pro 30 Schulklassen. Wenn keine Schulschwimmanlage oder kein Lernschwimmbecken zur Verfügung steht, wird der obligatorische Schwimmunterricht in einem Hallenbad durchgeführt. Mit einem Hallenbad kann jedoch nur der Bedarf von 15 Schulklassen abgedeckt werden, weil ausreichende Nutzungsreserven für den öffentlichen Badebetrieb und den Vereinssport zur Verfügung stehen müssen.

Der Bedarf für Sporthallen und Schulschwimmanlagen bzw. Lernschwimmbecken sowie deren Versorgungsgrad werden jährlich im Rahmen der Aktualisierung der «Schulraumplanung Stadt Zürich, Raumbedarfsstrategie Schulen» erhoben.

Frage 2

Wie gross ist der zusätzliche Bedarf an Turn- und Sporthallen sowie Schulschwimmanlagen bis 2035? Welche Versorgungslücken erwartet der Stadtrat für Schulen, Vereine und den ungebundenen Sport, falls die heute geplanten Projekte nicht ausreichen?

Der zusätzliche Bedarf an Sporthallen und Schulschwimmanlagen bzw. Lernschwimmbecken bis 2035 für den Schulsport ist in der «Schulraumplanung Stadt Zürich, Raumbedarfsstrategie



Schulen 2026» ausgewiesen. Insgesamt sind 16 neue Sporthallen und 6 neue Schulschwimmanlagen bzw. Lernschwimmbecken geplant (vgl. Antwort auf Frage 3). Damit sollte der heute bekannte zusätzliche Bedarf fast vollständig abgedeckt werden können.

Falls die heute geplanten zusätzlichen Sporthallen sowie Schulschwimmanlagen bzw. Lernschwimmbecken einen künftig darüberhinausgehenden Bedarf nicht decken sollten, wäre mit einer Verdichtung der Belegung bestehender Sporthallen und Hallenbäder zu rechnen. Dies könnte teilweise zu Engpässen für den Vereinssport und in den Hallenbädern für den ungebundenen Sport führen.

Frage 3

Bei welchen derzeit geplanten oder in Projektierung befindlichen Schulhausvorhaben werden neue Turn- und Sporthallen beziehungsweise Schulschwimmanlagen erstellt? Ist der Stadtrat der Ansicht, dass diese Projekte den künftig erwarteten Bedarf vollständig decken werden? Falls nein, welche zusätzlichen Infrastrukturvorhaben wären aus fachlicher Sicht notwendig?

Zurzeit sind folgende Bauvorhaben mit neuen Sporthallen und Schulschwimmanlagen bzw. Lernschwimmbecken geplant:

- Schulanlage Wolfsblick (Schulkreis Glattal): Doppelhalle Typ B (geplante Inbetriebnahme: 2026)
- Schulanlage Saatlén (Schulkreis Schwamendingen): Dreifachhalle, Einfachhalle und Schulschwimmanlage (geplante Inbetriebnahme: 2028)
- Schulanlage Luchswiesen (Schulkreis Schwamendingen): Dreifachhalle (geplante Inbetriebnahme: 2028)
- Schulanlage Tüffenwies (Schulkreis Letzi): Dreifachhalle (geplante Inbetriebnahme: 2028)
- Schulanlage Triemli / In der Ey (Schulkreis Letzi): Dreifachhalle (geplante Inbetriebnahme: 2028)
- Schulanlage Entlisberg (Schulkreis Uto): Einfachhalle (geplante Inbetriebnahme: 2029)
- Schulanlage Riedhof (Schulkreis Waidberg): Doppelhalle Typ B (geplante Inbetriebnahme: 2029)
- Schulschwimmanlage Kesselhaus (Schulkreis Waidberg, geplante Inbetriebnahme: 2029)
- Hallenbad Altstetten (Schulkreis Letzi): ein Lernschwimmbecken (geplante Inbetriebnahme: 2029)
- Schulanlage Utogrunder (Schulkreis Letzi): Doppelhalle Typ B (geplante Inbetriebnahme: 2030)
- Sportzentrum Oerlikon (Schulkreis Schwamendingen): zwei Lernschwimmbecken (geplante Inbetriebnahme: 2031)
- Sportzentrum Witikon (Schulkreis Zürichberg): Dreifachhalle (geplante Inbetriebnahme: 2031)
- Schulanlage Brunnenhof, 2. Etappe (Schulkreis Waidberg): zwei Einfachhallen (geplante Inbetriebnahme: 2031)
- Schulanlage Seefeld (Schulkreis Zürichberg): zwei Einfachhallen (geplante Inbetriebnahme: 2032)



5/7

- Schulanlage Höckler (Schulkreis Uto): zwei Einfachhallen und eine Schulschwimmanlage (geplante Inbetriebnahme: 2032)

Mit deren Realisierung kann der Bedarf an Sporthallen fast vollständig abgedeckt werden. Aus fachlicher Sicht gibt es nur an den folgenden Standorten Engpässe, für die je eine zusätzliche Halleneinheit notwendig wäre:

- Schulanlage Waidhalde (Schulkreis Waidberg)
- Schulanlage Milchbuck (Schulkreis Waidberg)
- Schulanlage Kappeli (Schulkreis Letzi)
- Schulanlage Manegg (Schulkreis Uto)
- Schulanlage Künzenmatt (Schulkreis Uto)

Die bestehenden und geplanten Schulschwimmanlagen bzw. Lernschwimmbecken vermögen den künftigen Bedarf des obligatorischen Schwimmunterrichts nicht vollständig abzudecken. Deshalb müssen mehr Schwimmlektionen in Hallenbädern durchgeführt werden. Aus fachlicher Sicht wären Schulschwimmanlagen bzw. Lernschwimmbecken an folgenden zusätzlichen Standorten wünschenswert:

- Hallenbad auf Josef-Areal: neues Lernschwimmbecken (Schulkreis Limmattal)
- Schulschwimmanlage Hofwiesenstrasse (Schulkreis Waidberg)
- Hallenbad Bungertwies: neues Lernschwimmbecken (Schulkreis Zürichberg)

Frage 4

Der Stadtrat hält in seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage GR Nr. 2025/267 fest, dass finanzielle, personelle, räumliche und planungsrechtliche Einschränkungen die Umsetzung des ausgewiesenen Bedarfs begrenzen. Welche konkreten Auswirkungen haben diese Einschränkungen bereits heute auf die Versorgung der Schulen, Vereine und des ungebundenen Sports mit Sportinfrastruktur und welche Folgen erwartet der Stadtrat in den kommenden zehn Jahren?

Bei den Sporthallen zeigen sich aktuell Einschränkungen für den Schulsport an einigen Standorten, die sehr stark ausgelastet sind (v. a. Künzenmatt, Kappeli, Waidhalde und Milchbuck). Deshalb müssen einzelne Schulklassen auf Sporthallen ausweichen, die nicht in unmittelbarer Nähe der Schulanlage liegen. Die dort begrenzten Sporthallenkapazitäten schränken auch die Sportangebote des freiwilligen Schulsports sowie der schulischen Betreuung ein.

Wegen der vollständigen Auslastung der Schulschwimmanlagen und Lernschwimmbecken müssen aktuell einzelne Schulklassen für den Schwimmunterricht auf Hallenbäder ausweichen. Die hohe Auslastung der Sporthallen und Schulschwimmanlagen führt teilweise zu Engpässen für Sportvereine und in den Hallenbädern für den ungebundenen Sport.

Bei der übrigen Sportinfrastruktur, die v. a. von Sportvereinen und dem ungebundenen Sport genutzt wird, gibt es heute zu den Spitzenzeiten am Abend und an den Wochenenden Einschränkungen, weil die Nachfrage das Sportinfrastrukturangebot überschreitet. Das gilt auch für die Nutzung von Sporthallen sowie Schulschwimmanlagen und Lernschwimmbecken durch den Vereinssport und den ungebundenen Sport.



6/7

Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung, der Anzahl Schülerinnen und Schüler sowie der hohen Nachfrage nach Sport- und Bewegungsangeboten geht der Stadtrat von einem anhaltenden hohen Nutzungsdruck sowohl auf die Sporthallen und Schulschwimmanlagen bzw. Lernschwimmbecken als auch auf die übrige Sportinfrastruktur in den kommenden zehn Jahren aus.

Frage 5

Wie stellt der Stadtrat sicher, dass bei der Planung neuer Schulanlagen neben den Bedürfnissen des Schulsports auch jene des Vereins- und ungebundenen Sports berücksichtigt werden?

Der Stadtrat begegnet dem knappen Flächenangebot und den vielfältigen Nutzungsansprüchen mit der Mehrfachnutzung der Sportinfrastruktur. Dadurch wird sichergestellt, dass neue Schulanlagen als multifunktionale Sportinfrastrukturen konzipiert werden, die auch vom Vereinssport und dem ungebundenen Sport genutzt werden können.

Konkret wird dies v. a. durch die folgenden Massnahmen umgesetzt:

- Ergibt sich an einem Schulstandort bezüglich Sporthallen ein Bedarf von zwei oder mehr Halleneinheiten, wird – sofern es die standortspezifischen Rahmenbedingungen zulassen – eine Doppel- oder Dreifachhalle geplant. Eine solche ermöglicht einerseits eine effiziente schulische Nutzung und schafft andererseits gute Bedingungen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb von Vereinen. Je nach Bedarf werden zusätzliche Ausstattungen wie Teleskoptribünen, Materialräume oder Kioskinfrastrukturen eingeplant, die dem Vereinssport zugutekommen. Zur Reduktion von Nutzungskonflikten werden die Sportbereiche baulich so konzipiert, dass sie ausserhalb der Unterrichtszeiten unabhängig vom Schulbetrieb für die Vereine zugänglich sind.
- Sportaussenanlagen – insbesondere Rasen- und Allwetterplätze – werden so geplant, dass sie sowohl den Anforderungen des Schulbetriebs als auch den Bedürfnissen des Vereins- und ungebundenen Sports entsprechen. Dabei wird auf eine hohe Aufenthaltsqualität, eine gute Einbindung in das Quartier und eine möglichst vielseitige Nutzbarkeit geachtet.
- Rasenspielfelder von Schulanlagen werden, sofern es die Flächengrösse zulässt, so gestaltet, dass sie neben dem Schulsport auch für Trainings und Wettkämpfe von Sportvereinen genutzt werden können. Damit können sie die sehr stark ausgelasteten Rasensportanlagen entlasten und den unterschiedlichen Bedürfnissen von Schulen, Vereinen, ungebundenem Sport und der Quartierbevölkerung gerecht werden. Wo es betrieblich und standortspezifisch sinnvoll und zulässig ist, wird zudem eine Beleuchtung der Rasenspielfelder geprüft, um die Nutzungszeiten während der Wintermonate zu erweitern.

Frage 6

Hat die Stadt Zürich im Rahmen der Konsultation zur Vorlage «Entflechtung 27» beziehungsweise zur möglichen Aufhebung der bundesrechtlichen Vorgabe von drei Sportlektionen Stellung genommen? Falls ja, welche Haltung hat der Stadtrat vertreten und welche Auswirkungen erwartet er für den Schulsport sowie die langfristige Sportinfrastrukturplanung der Stadt Zürich?



Der Stadtrat hat mit STRB Nr. 2119/2026 dazu Stellung genommen. Die detaillierte Stellungnahme des Stadtrats an den Schweizerischen Städteverband (SSV) wurde dem STRB beigelegt. Darin hat der Stadtrat festgehalten, dass er eine verbindliche Vorgabe des Bundes bezüglich des obligatorischen Sportunterrichts für die physische und psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen als zentral erachtet und daher den Status quo (von mindestens drei Lektionen pro Woche) befürwortet (vgl. Ziffer 4.2.12 der Beilage zum STRB). An dieser Haltung würde auch die Aufhebung der bundesrechtlichen Vorgabe nichts ändern, womit für den Schulsport und die langfristige Sportinfrastrukturplanung in der Stadt Zürich keine negativen Auswirkungen zu erwarten wären.

Frage 7

Der Stadtrat erarbeitet derzeit eine neue Strategie für die städtischen Sportinfrastrukturen. Ist er bereit, den Ausbau von Turn- und Sporthallen sowie Schulschwimmanlagen höher zu gewichten, wenn sich zeigt, dass der Bedarf von Schulen, Vereinen und ungebundenem Sport mit den heute geplanten Projekten nicht gedeckt werden kann?

Aufgrund der bundesrechtlichen Vorgabe von drei Sportlektionen pro Woche sorgt die Stadt Zürich seit Langem dafür, dass der Bedarf der Schulen für den obligatorischen Sportunterricht gedeckt wird. Für den Schulsport stehen somit insgesamt genügend Sporthallen und Schulschwimmanlagen bzw. Lernschwimmbecken in Hallenbädern zur Verfügung. Das wird auch in Zukunft so sein. Die neue «Strategie Sportinfrastruktur» ist erst in Erarbeitung. Darin wird der Bedarf für die Nutzung von Sporthallen und Schulschwimmanlagen (einschliesslich Lernschwimmbecken in Hallenbädern) durch die Vereine und den ungebundenen Sport ausgewiesen und auch damit konkurrenzierende Bedürfnisse von Sporttreibenden an andere Sportagententypen (beispielsweise Rasensportanlagen) gewichtet werden.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter